

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Baden- Württemberg Gemäß der ab 21.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.06.2021	Außengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	In gastgewerblichen Einrichtungen gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter bei der Bedienung von Gästen sowie bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen. Die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.		Außen- und Innengastronomie Ja, gemäß §§ 4 und 6 der Verordnung.		Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastrono mie: Ja. Bei stabiler Inzidenz unter 35 entfällt die Negativtestpflicht für die Außengastronomie.	Der Betrieb von Clubs und Dis- kotheken ist un- tersagt. Schank- wirtschaften dürfen unter Auflagen im Innen- und Außenbereich öffnen.	Hygieneanforderungen gemäß § 4, Hygienekonzept gemäß § 6 und Kontaktdatenerfassung gemäß § 7 sind zu beachten. Vorlage eines Test-, Impfoder Genesenennachweises erforderlich. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impfoder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt Halbsatz 1 Variante 3 entsprechend.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Bayern	Außen- gastronomie:	Außen- und Innengastronomie:	Außen- und Innen-	Außen- und Innen-	Außen- und Innengastronomie:	Außen- und Innengast-	Außen- und Innen-	Außen- und Innengast-	Keine dies- bezügliche	Außen- und Innengast-	Der Betrieb von Clubs und Dis-	Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die
Gemäß der ab		_	gastronomie: Ja.	gastro-	_	ronomie: Ja.	gastronomie:	ronomie:	Regelung in	ronomie: Ja,	kotheken ist un-	7-Tage-Inzidenz vor Ort bei
23.06.2021 gülti-	Seit 10.05.2021 unter Auflagen	In Gebäuden und		nomie:	Der Betreiber hat		Die Betriebe	Gastro-	der aktuel-	bei mehr als	tersagt.	seiner Ankunft einen
gen Verordnung,	geöffnet.	geschlossenen		Nein.	sicherzustellen,		erstellen ein	nomische	len Verord-	einem		Testnachweis vorzulegen.
gültig bis		Räumen besteht für			dass ein		Schutz- und	Angebote	nung.	Hausstand	Erlaubnis-	
04.07.2021,	Innengastronomie:	das Personal, soweit			Mindestabstand		Hygiene-	dürfen nur		am Tisch,	bedürftige reine	In Landkreisen und
dem "Rahmen-		es in Kontakt mit			von 1,5 m zwischen		konzept.	zwischen 5		sofern	Schank-	kreisfreien Städten mit einer
konzept	Seit 07.06.2021 unter Auflagen	Gästen kommt,			allen Gästen,			Uhr und 24		Inzidenz im	wirtschaften	7-Tage-Inzidenz zwischen 50
Gastronomie"	geöffnet.	Maskenpflicht sowie			soweit diese nicht			Uhr zur		jeweiligen	nach den § 1	und 100 bedürfen Gäste
vom 16.06.2021		für Gäste, solange sie			dem in § 6 Abs. 1			Verfügung		Landkreis	Abs. 1 Nr. 1 und	zusätzlich für jede weiteren
und dem	Hotels für touristische Übernach-	nicht am Tisch sitzen,			genannten			gestellt		zwischen 50	§ 2 des	48 Stunden eines
"Rahmenkonzept	tungen:	FFP2-Maskenpflicht.			Personenkreis			werden.		und 100	Gaststätten-	Testnachweises.
Beherbergung"	6 11 24 05 2024				angehören,					liegt.	gesetzes dürfen	
vom 14.06.2021.	Seit 21.05.2021 unter				gewährleistet ist.						nur unter	Gäste dürfen in einem
	Auflagen geöffnet.										freiem Himmel	Zimmer oder einer
											öffnen.	Wohneinheit nur im
												Rahmen der nach § 6
												bestehenden
												Kontaktbeschränkungen
												untergebracht werden.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Berlin Gemäß der ab 18.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 11.07.2021.	Außen- gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Tanzlustbarkeiten: Set 18.06.2021 im Freien unter Auflagen geöffnet.	Personal in Gaststätten mit Gästekontakt muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Gäste in Gaststätten, sofern sie sich nicht auf ihrem Platz aufhalten, müssen eine FFP2-Maske tragen.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	gastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontakt- beschränkungen gemäß § 9 (max. zehn Personen, max. fünf Haushalte), hierbei darf abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der Minderstabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.	gastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektions- regime ist sicherzustellen. Innengastronomie: Vorgaben eines Hygienerahmen- konzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.	gastronomie: Nein.	Keine dies- bezügliche Regelung inder aktuellen Verordnung.	Außengastronmie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Tanzlust- barkeiten sind seit 18.06.2021 im Freien mit bis zu 250 Anwesenden erlaubt. Sie dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Keine Untersa- gung der Öff- nung von Bars und Kneipen.	Keine Keine Kapazitätsbeschränkung. Hotelgastronomie: Die Bewirtung von beherbergten Personen ist zulässig, ohne dass diese negativ getestet sind. Vorgaben eines Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.
Brandenburg Gemäß der ab 16.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.07.2021.	Außen- gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	In geschlossenen Räumen muss das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten sichergestellt werden.	Außen- und Innengastro- nomie: Ja.	Außen- und Innengast- ronomie: Nein.	Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuel- len Verord- nung.	Außen- und Innen- gastronomie: Es ist ein individuelles Hygiene- konzept zu erstellen.	Außen- und Innengast- ronomie: Nein.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuel- len Verord- nung.	Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20)	Seit 16.06.2021 Öffnung von Clubs und Diskotheken unter folgenden Auflagen möglich: Individuelles Hygienekonzept / Steuerung und Beschränkung des Zutritts / Kontaktdatenerfass ung /	Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen: 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Brandenburg	Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 16.06.2021 unter Auflagen geöffnet.										Bei Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen: Zutrittsgewährung nur für Gäste mit Negativtest / Max. 1 Gast pro zehn Quadratmeter begehbarer Fläche / regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft	Beherbergung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20), 3. in gemeinschaftlich genutzten Räumen a) die Einhaltung des
Bremen Gemäß der ab 21.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 19.07.2021 und den Allgemeinverfügungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.	71015011	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Gäste und Mitarbeiter in Innenräumen.	Außen- und Innengastronomie: ja.	Außen- und Innengastrono mie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Abstandsregeln sind zu beachten. Analog zu den Regeln für Kontaktbeschränkung en im privaten Bereich sind max. 10 Personen pro Tisch erlaubt.	Nein.	Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen.	Außen und Innen- gastronomie: Nein.	Keine dies- bezügliche Regelung inder aktuellen Verordnung.	Außen- gastronomie: Nur bei Inzidenz über 50. Innen- gastronomie: Nur wenn Inzidenz über 35 liegt.	Der Betrieb von Clubs und Dis- kotheken ist un- tersagt. Keine Untersa- gung der Öff- nung von Bars und Kneipen.	Es sind die allgemeinen Anforderungen an Einrichtungen gemäß § 5 der Verordnung zu beachten (Abstandsregeln/Schutz- und Hygienekonzept/Kontaktdaten erfassung). Kein Negativtest erforderlich.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Gemäß der ab 22.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.07.2021.	Außengastronomie: Seit 22.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 01.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastro-nomie: Nein.	Innengastronomie: Max. 5 Haushalte an einem Tisch. Außengastronomie: Max. 10 Haushalte an einem Tisch. Die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird.		Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen.	Außen- gastronomie: Nein. Innengastrono mie: Die Öffnung ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.		Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen untersagt. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einwegge- tränkebehältnis sen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflasch en, -dosen oder -tüten.	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus- Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus- Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Die jeweilige Beherbergungs- einrichtung darf höchstens bis zu 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet sein. Es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Hessen Gemäß der ab 25.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.07.2021.	Außengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt (Inzidenzvorgabe entfällt ab 25.06.2021). Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Ab 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Möglichst elektronisch.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist.	Außen- und Innengastron- omie: Ja.	Außen- und Innengastro- nomie: Abstands- und Hygienekonzept ist notwendig.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Clubs und Diskotheken dürfen ab 25.06.2021 im Freien unter Auflagen öffnen: Es dürfen nur Gäste mit Negativtestnach weis eingelassen werden / max. eine Person je 10qm² Verkehrsfläche und max. 250 Personen / Abstands- und Hygienekonzept In Innenräumen dürfen Clubs und Diskotheken mit Genehmigung des Gesundheits- amts nur als Gaststätten unter den Auflagen für die Gastronomie öffnen.	Keine Kapazitätsbegrenzung. Eine Maske ist in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, beispielsweise in Bar- oder Restaurantbereichen oder in der Lobby, zu tragen. Bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken muss ein Negativnachweis nach § 3 bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen einmal wöchentlich vorgelegt werden; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Hessen											Keine Untersa-	
											gung der Öff- nung von Bars	
											und Kneipen.	



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Mecklenburg- Vorpommern Gemäß der ab 17.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.06.2021.	Außengastronomie: Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 28.05.2021 unter Auflagen für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und für Besuche der Kernfamilie geöffnet. Seit 04.06.2021 ist die touristische Beherbergung auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.	Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen.		Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden.	Mitarbeiter- innen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweis- schilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegs- erkrankungen die Tätigkeit beziehungs- weise die Inanspruch- nahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.	reinigen.	Es ist zu gewährleisten, dass Gäste nur bis 24:00 Uhr bewirtet werden (Diese Beschränkung	Verordnung.	Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb als Schank- wirtschaften fortsetzen, dürfen öffnen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.	Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 der Verordnung einzuhalten.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesla	nd Start-	Maskenpflicht für	Kontakt-	Vorherige	Kapazitäts-	Aushang-	Vorgaben zu	Einge-	Buffets	Negativtest	Regelung zu	Auflagen für touristische
	Termin	Gäste/Mitarbeiter	nachverfolgung?	Termin-	Begrenzung /	pflicht (Ver-	Reinigung /	schränkte		Gäste?	Schank-	Übernachtungen in Hotels
				buchung?	Tischbelegung /Ab-	haltensre-	Desinfektion /	Öffnungs-		(Geimpfte	Wirtschaften	und anderen Beherber-
	(Voraussetzung: Inzidenz in				stand zwischen Ti-	geln Gäste)	Hygienekonzept	zeiten?		und Genese	(Kneipen/Bars)	gungsbetrieben
	Landkreis stabil unter 100. Bei				schen					werden lt.	und Clubs/	
	Inzidenz über 100 greift die									SchAus-	Discothe-	
	"Bundesnotbremse")									nahmV	ken/Regelung	
										gleichge-	zu Alkohol	
										stellt)		
Niedersach	sen Außen-	Grds. Pflicht zum Tra-	Außen- und	Außen- und	Außen- und	Außen- und	Außen- und	Außen- und	Keine dies-	Außen- und	Clubs und	Es ist ein Hygienekonzept zu
	gastronomie:	gen einer Mund-Na-	Innengastrono-	Innengast-	Innengastronomie:	Innengast-	Innen-	Innengast-	bezügliche	Innengast-	Diskotheken	erstellen.
Gemäß de	r ab	sen-Bedeckung auch	mie: Ja.	ronomie:	Abstandsgebot	ronomie:	gastronomie:	ronomie:	Regelung in	ronomie: Ja.	dürfen bei	
19.06.2021	. bis Seit 10.05.2021 unter Auflagen	für Personen, die Tätig-		Nein.	muss eingehalten	Nein.	Hygiene-	Sperrstunde	der aktuel-	(entfällt in	Inzidenz unter	In Landkreisen mit Inzidenz
16.07.2021	gülti- geöffnet.	keiten in der Gastrono-			werden.		konzept	ab 23 Uhr –	len Verord-	der Außen-	35 öffnen.	zwischen 35 und 50 gilt eine
gen Verordr	nung.	mie ausüben und für					erforderlich.	6 Uhr.	nung.	gast-	Hygienekonzept	Auslastungsgrenze von 80%.
	Innengastronomie:	Gäste.			Innen- und			(entfällt für		ronomie bei	erforderlich.	Bei einer Inzidenz von über
		Für alla Darsanan gilt.			Außengastronomie:			Außengastr		stabiler	Max. 50%	50 gilt ein
	Seit 31.05.2021 unter Auflagen	Für alle Personen gilt: Eine medizinische			Max. 50%			onomie in		Inzidenz	Auslastung.	Auslastungsgrenze von 50%.
	geöffnet.				Auslastung			Landkreisen		unter 50	Negativtest	Eine Überschreitung der
		Maske muss getragen			(entfällt für			mit stabiler		und in der	erforderlich.	Auslastungsgrenzen ist
	Hotels für touristische Übernach-	werden in einem ge- schlossenen Raum im			Außengastronomie			Inzidenz		Innen-	Gäste müssen	zulässig, wenn
	tungen:				in Landkreisen mit			unter 50		gastrono-	medizinische	ausschließlich
		Rahmen des Betriebs eines			stabiler Inzidenz			und für die		mie bei	Mund-Nasen-	Übernachtungen zu
	Seit 10.05.2021 unter Auflagen	Gastronomiebetriebs			unter 50 und für			Innengastro		stabiler	Bedeckungen	notwendigen Zwecken
	geöffnet.	und in den vor diesem			die			nomie in		Inzidenz	tragen. In	angeboten werden, z.B.
		Raum gelegenen			Innengastronomie			Landkreisen		unter 35)	Landkreisen mit	Dienstreisen.
	Clubs und Diskotheken:	Eingangsbereich sowie			in Landkreisen mit			mit stabiler			stabiler	
		auf dem zugehörigen			stabiler Inzidenz			Inzidenz			Inzidenz unter	Gäste haben bei Beginn der
	Seit 31.05.2021 unter Auflagen	Parkplatz.			unter 35).			unter 35).			10 müssen	Beherbergung einen Test
	geöffnet, sofern Inzidenz in										Gäste das	durchzuführen. Ein negatives
	Landkreis stabil unter 35 liegt.	Das Hygienekonzept									Abstandsgebot	Ergebnis der Testung ist ge-
		nach kann Regelungen									nicht mehr	genüber der Vermieterin
		und Maßnahmen ent-									einhalten und	oder dem Vermieter nachzu-
		halten, die den Ver-									auch keine	weisen. Wenn Übernach-
		zicht auf eine Mund-									Mund-Nasen-	tungsangebote ausschließ-
		Nasen-Bedeckung er-									Bedeckung	lich notwendigen Zwecken
		möglichen, zum Bei-									tragen.	dienen (z. B. Dienst- oder
		spiel durch die Ver-									Keine Untersa-	Geschäftsreise), muss kein
		wendung geeigneter									gung der Öff-	Negativtest vorgelegt wer-
		physischer Barrieren									nung von Bars	den.
		aus Glas oder Plexiglas.									und Kneipen.	



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start-	Maskenpflicht für	Kontakt-	Vorherige	Kapazitäts-	Aushang-	Vorgaben zu	Einge-	Buffets	Negativtest	Regelung zu	Auflagen für touristische
	Termin	Gäste/Mitarbeiter	nachverfolgung?	Termin-	Begrenzung /	pflicht (Ver-	Reinigung /	schränkte 		Gäste?	Schank-	Übernachtungen in Hotels
				buchung?	Tischbelegung /Ab-	haltensre-	Desinfektion /	Öffnungs-		(Geimpfte	Wirtschaften	und anderen Beherber-
	(Voraussetzung: Inzidenz in				stand zwischen Ti-	geln Gäste)	Hygienekonzept	zeiten?		und Genese	(Kneipen/Bars)	gungsbetrieben
	Landkreis stabil unter 100. Bei				schen					werden lt.	und Clubs/	
	Inzidenz über 100 greift die									SchAus-	Discothe-	
	"Bundesnotbremse")									nahmV	ken/Regelung	
										gleichge-	zu Alkohol	
										stellt)		
										,		
Niedersachsen												Eine zur Testung verpflichtete
												Person, die nicht über eine
												Impfdokumentation oder einen
												Genesenennachweis verfügt, hat
												während der Beherbergung
												jeweils mindestens zwei Tests in
												jeder Woche der Nutzungsdauer
												durchzuführen (Pflicht zur wiederholten Testung entfällt in
												Landkreisen mit stabiler Inzidenz
												unter 10).
												,
Nordrhein-	Außen-	Die Pflicht zum Tragen	Außen- und	Außen- und	Außen- und	Außen- und	Grds. sind die	Außen- und	Keine Rege-	Inzidenzstufe	Keine Untersa-	Inzidenzstufe 3: Gäste
Westfalen	gastronomie:	einer medizinischen	Innengastronomie:	Innengast-	Innengastronomie:	Innen-	Hygiene-	Innen-	lung zu Buf-	3:	gung der Öffnung	müssen Negativtest
	S acricine.	Maske besteht in	Ja.	ronomie: Nein.	zwischen Personen,	gastronomie:	anforderungen aus	gastronomie:	fets in der	Negativtest in	von Bars und Kneipen im	nachweisen. Bei
Gemäß der ab	Seit 15.05.2021 unter	Innenräumen und für das			die nicht	Nein.	§ 6 der	Nein.	aktuellen	der Außen-	Außen- oder	gemeinsamer Nutzung einer
21.06.2021 bis		Personal gastronomischer			untereinander den		Verordnung zu		Verordnung.	gastronomie	Innenbereich.	Unterkunft durch Personen
	Auflagen geöffnet.	Einrichtungen, das in			Mindestabstand		beachten wie etwa			erforderlich.	Clubs und	
24.06.2021 gülti-	to a second second sector	Kontakt mit Kundinnen und Kunden kommt. Die			unterschreiten		die Bereitstellung				Diskotheken bei	oder Gruppen, die nicht
gen Verordnung.	Innengastronomie:	Verpflichtung kann für			dürfen, muss der		einer			Inzidenzstufe	Inzidenzstufe 1:	untereinander den
Die Menerdeure		Inhaber und			Mindestabstand		ausreichenden			2:	Im Freien zulässig	Mindestabstand
Die Verordnung regelt drei	Seit 15.05.2021 unter Auflagen	Inhaberinnen								Negativtest	für bis zu 100	unterschreiten dürfen, muss
Inzidenzstufen:	geöffnet, sofern Inzidenz im	sowie Beschäftigte durch			sowohl zwischen		Anzahl von			nur in der	Personen mit	bei mehrtägigen
	jeweiligen Landkreis stabil unter	gleich wirksame			Sitzplätzen am selben		Gelegenheiten			Innen-	Negativnachweis und Kontakt-	Aufenthalten alle drei Tage
1. die Inzidenzstufe 1, die	50 liegt.	Schutzmaßnahmen			oder an		zum			gastronomie	nachverfolgung.	ein Negativtestnachweis
bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35		(Abtrennung durch Glas,			unterschiedlichen		Händewaschen			erforderlich.	Ab dem	vorgelegt werden.
vorliegt,	Hotels für touristische Übernach-	Plexiglas o.ä.) ersetzt			Tischen als auch		bzw. zur			Inzidenzstufe	01.09.2021, wenn	Incidence to f. 2 M. II
	tungen:	werden. Die Maske kann			zwischen Stehplätzen		Händehygiene,			1:	auch für das Land	Inzidenzstufe 2: Volle
2. die Inzidenzstufe 2, die		vorübergehend abgelegt			gewahrt werden,		insbesondere in			Mann such fü	Inzidenzstufe 1 gilt, Öffnung auch im	gastronomische Versorgung
bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber	Seit 15.05.2021 unter	werden bei der zulässigen			sofern nicht eine		Eingangsbereichen			Wenn auch für	Innenbereich mit	unter Auflagen möglich.
höchstens 50 vorliegt,	Auflagen geöffnet.	Nutzung gastronomischer			bauliche Abtrennung		von			das Land die Inzidenzstufe 1	mehr als 100	Inzidenzstufe 1: Pflicht zur
und		Einrichtungen am Sitz- oder Stehplatz und zur			zwischen den Tischen		gastronomischen			gilt, dann	Personen mit	
3. die Inzidenzstufe 3. die		notwendigen Einnahme			vorhanden ist, die		Einrichtungen.			Innen-	Negativtest,	erneuten Vorlage eines
bei einer 7-Tage-Inzidenz		von Speisen und			eine Übertragung von					gastronomie	Kontak-	Negativtests wie bei Stufe 3
von über 50 vorliegt.		Getränken.			Viren für den Tisch-					ohne	tnachverfolgung und behördlich	entfällt.
					und kompletten					Negativtest.	genehmigten	
					Sitzbereich verhindert						Hygienekonzept.	
					Pirranei eicii vei iiiiluei t		1					



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Rheinland- Pfalz Gemäß der ab 18.06.2021 gülti- gen Verordnung, gültig bis 01.07.2021	Außengastronomie: Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Seit 02.06.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 12.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Ge- sichtsmaske (OP- Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichba- ren Standards zu tra- gen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.	Außen- und Innengastrono- mie: Ja. Die oder der zur Datener- hebung Verpflich- tete kann eine di- gitale Erfassung der Daten anbie- ten. Personen, die in die digitale Da- tenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papierge- bundene Daten- erfassung anzu- bieten.	Außengast- ronomie: Nein. Innen- gastro- nomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuel- len VO.	Außen- und Innengastrono- mie: Vorhaltung eines Hygiene- konzepts. Allgemeine Schutzmaßnah- men müssen beachtet wer- den.	Außen- und Innengast- ronomie: Nein.	Ein Verzehr darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbesch ränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Erlaubt ist das Abholen von Speisen und Getränken durch Gäste von der Theke oder am Buffet zum anschließend en Verzehr am festen Sitzplatz.		Bars und Kneipen dürfen öffnen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste. Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen gelten das Abstandsgebot sowie im Innenbereich die Maskenpflicht. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Es gilt eine Testpflicht. Bei mehrtätigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Rheinland-Pfalz												Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass Sich für Gäste die Testpflicht nach § 5 bestimmt.
Saarland Gemäß der ab 11.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.06.2021	Außengastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Folgende Personen- gruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizini- sche Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Stan- dards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen:	Außen- und Innen- gastronomie: Die Möglichkeit einer Kontakt- nachverfolgung ist zu gewährleis- ten beim dauer- haften oder vo- rübergehenden Betrieb einer Gaststätte.	Außen- und Innengast- ronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Max. 10 Personen pro Tisch. Eine Be- wirtung darf aus- schließlich an Ti- schen mit festem Sitzplatz erfolgen.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuel- len VO.	Außen- und Innengastrono mie: Ein bereichsspe- zifisches Hygie- nerahmenkon- zept ist erfor- derlich für den Betrieb eines Gaststättenge- werbes sowie den Betrieb sonstiger Gast- ronomiebe- triebe jeder Art.	Außen- und Innengast- ronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außen- gastro- nomie: Nein. Innen- gastro- nomie: Ja.	Keine Untersagung der Öffnung von Barsund Kneipen. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Seit 04.06.2021 keine Kapazitätsbeschränkung mehr. Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
	,,,									gleichge- stellt)	zu Alkohol	
Saarland		- Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländi-schen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.									betrieben jeder Art sind der Ver- kauf, die Lieferung	veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS- CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.
Sachsen Gemäß der ab 14.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.06.2021	Außengastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt.	Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund- Nasen-Schutzes oder FFP2- Maske oder vergleichbarer Atemschutz- maske besteht in ge- schlossenen Räumen von Einrichtungen, Be- trieben, Läden und An- geboten, die nach	Innen- und Außen- gastronomie: Ja. Bei Inzidenz unter 35 entfällt die Pflicht zur Kontakt- datenerfassung im Außenbereich.	Innen- und Außengast- ronomie: Nein.	Innen- und Außengastronomie: Es gilt das Abstandsgebot.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuel- len Verord- nung.	Innen- und Außengastrono mie: Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassma- nagement ist zu erstellen und umzusetzen.	Innen- und Außengast- ronomie: Nein.	Innen- und Außengastr onomie: Bei der Abgabe von Speisen und Geträn- ken in Selbstbedie- nung ist das Besteck ein- zeln über das Service- personal	Außen- und Innengast- ronomie: Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch,	Keine Untersagung der Öffnung von Barsund Kneipen	Übernachtungsangebote sind mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 und mit tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthalts zulässig. Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, sind erlaubt. Für gastronomische Angebote für nicht beherbergte Personen gilt § 12 entsprechend.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Sachsen	Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 14.06.2021 entfallen). Diskotheken: Seit 14.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt.	dieser Verordnung ge- öffnet werden dürfen.							auszu- reichen.	diese einen tages- aktuellen Test vorwei-	Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist die Öffnung von Diskotheken, Clubs und Musikclubs mit genehmigten Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig.	Unterschreitet die Sieben- Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge-	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 17.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 14.07.2021	Außengastronomie: Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 25.05.2021 unter Auflagen im Außenbereich geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe entfällt und Öffnung auch im Innenbereich unter Auflagen zulässig seit 17.06.2021).	Innengastronomie: Die Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemein- schaftsflächen einen medizinischen Mund- Nasen-Schutz zu tra- gen.	Außen- und Innengastro- nomie: Ja.	Außengast- ronomie: Nein.	Abstand von 1,5 Metern zu den Gästen anderer Tische muss sichergestellt sein.	Außen- und Innen- gastro- nomie: Ja.	In allen Betrie- ben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsre- gime. Möglichkeit der Handdesinfektion muss für Gäste bestehen.	Außen- und Innengast- ronomie: Nein.	Angebote in Buffetform mit Selbst- bedienung sind nur zu- lässig, wenn der Betrei- ber neben der Einhal- tung der all- gemeinen Hygienere- gelungen si- cherstellt, dass die Gäste so- wohl bei der Entnahme der Speisen und Ge- tränke als auch beim Aufenthalt in der War- teschlange einen medi- zinischen Mund-Na- sen-Schutz tragen.	gleichge- stellt) Außengastro nomie: Nein. Innen- gastronomie Ja. (in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechts- verordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden).	Ab 17.06.2021 gilt für Diskotheken und Clubs: Allgemeine Hygieneregeln sind einzuhalten / in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen muss ein medizinscher Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können / Kapazitätsbegrenzung: Max. 60 Prozent der in der Betriebserlaubnis zugelassenen Personen erlaubt / Anwesenheitsnachweis / Gäste müssen Negativtest vorzeigen.	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und während der Nutzung der Beherbergungsstätte haben alle 72 Stunden eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt. Keine Auslastungsbegrenzung.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start- Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die "Bundesnotbremse")	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt- nachverfolgung?	Vorherige Termin- buchung?	Kapazitäts- Begrenzung / Tischbelegung /Ab- stand zwischen Ti- schen	Aushang- pflicht (Ver- haltensre- geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge- schränkte Öffnungs- zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus- nahmV gleichge- stellt)	Regelung zu Schank- Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe- ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber- gungsbetrieben
Schleswig- Holstein Gemäß der ab 14.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 27.06.2021	Außengastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengast- ronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publi- kumsverkehr haben in- nerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bede- ckung zu tragen. Aus- genommen von sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitz- plätzen. Die Betreibe- rin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu tref- fen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastro-nomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuel- len Verord- nung.	Außen- und Innengastronomie: Ja, Hygienekonzept erforderlich.	Außen- und Innengastro-nomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengast- ronomie: Nein. Innengastro nomie: Ja.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholischen Getränke nicht an erkennbar Betrunkene.	Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben; es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist; es werden nur Personen beherbergt, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen; in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben. Weitere Vorgaben hierzu ergeben sich aus der Verordnung.



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Bundesland	Start-	Maskenpflicht für	Kontakt-	Vorherige	Kapazitäts-	Aushang-	Vorgaben zu	Einge-	Buffets	Negativtest	Regelung zu	Auflagen für touristische
	Termin	Gäste/Mitarbeiter	nachverfolgung?	Termin-	Begrenzung /	pflicht (Ver-	Reinigung /	schränkte		Gäste?	Schank-	Übernachtungen in Hotels
				buchung?	Tischbelegung /Ab-	haltensre-	Desinfektion /	Öffnungs-		(Geimpfte	Wirtschaften	und anderen Beherber-
	(Voraussetzung: Inzidenz in				stand zwischen Ti-	geln Gäste)	Hygienekonzept	zeiten?		und Genese	(Kneipen/Bars)	gungsbetrieben
	Landkreis stabil unter 100. Bei				schen					werden lt.	und Clubs/	
	Inzidenz über 100 greift die									SchAus-	Discothe-	
	"Bundesnotbremse")									nahmV	ken/Regelung	
										gleichge-	zu Alkohol	
										stellt)		
Thüringen	Außen-	Personen ab dem voll-	Außen- und	Außen- und	Außen- und	Ja, gilt für	Ja, für alle ge-	Außen- und	Keine dies-	Außengast-	Keine Untersa-	Die Übernachtungskapazität
	gastronomie:	endeten 16. Lebens-	Innengastrono-	Innengast-	Innengastronomie:	alle geöffne-	öffneten Be-	Innengast-	bezügliche	ronomie:	gung der Öff-	darf nur bis 60 Prozent
Gemäß der ab	g	jahr haben anstelle der	mie: Ja.	ronomie:	Es gilt das Ab-	ten Be-	triebe gilt: ver-	ronomie:	Regelung in	Nein.	nung von Bars	ausgelastet sein (in
02.06.2021 gülti-	Seit 06.05.2021 unter Auflagen	Mund-Nasen-Bede-		Nein.	standsgebot.	triebe.	stärktes Reini-	Nein.	der aktuel-		und Kneipen.	Landkreisen mit einer
gen Verordnung,	geöffnet.	ckung eine qualifizierte	Entfällt in		314.14385251		gungs- und Des-		len Verord-	Innen-		Inzidenz stabil unter 50
gültig bis	germen.	Gesichtsmaske zu ver-	Landkreisen mit				infektionsre-		nung.	gastro-	In Landkreisen und	
30.06.2021	Innengastronomie:	wenden als Kunden in	stabiler Inzidenz				gime ist sicher-			nomie: Ja.	kreisfreien	Übernachtungen für
		Geschäften und Dienst-	unter 35.				zustellen.			(entfällt in	Städten, in denen	medizinische, berufliche und
	Seit 02.06.2021 unter Auflagen	leistungsbetrieben mit								Landkreisen	ein Inzidenzwert	geschäftliche Zwecke
	geöffnet, sofern Inzidenz im	Publikumsverkehr oder								mit stabiler	von 35 nicht	bleiben bei der Berechnung
	Landkreis stabil unter 50 liegt.	bei der Inanspruch-								Inzidenz	überschritten wird, können auf	der Übernachtungskapazität
		nahme von Dienstleis-								unter 35).	Antrag und nach	außer Betracht.
	Hotels für touristische Übernach-	tungen und Angeboten								,	Erlaubnis der	
	tungen:	mit Publikumsverkehr.									zuständigen	Gäste haben vor dem
	tungen										Behörde	erstmaligen Betreten der
	Seit 02.06.2021 unter Auflagen										Tanzklubs,	jeweiligen Einrichtung sowie
	geöffnet.										Diskotheken,	jeweils nach Ablauf von 72
	geometi										Tanzlustbarkeiten und vergleichbare	Stunden ein negatives
	Diskotheken:										Einrichtungen in	Testergebnis vorzulegen. (in
											geschlossenen	Landkreisen mit einer
	Seit 02.06.2021 unter Auflagen										Räumen geöffnet	Inzidenz stabil unter 50
	geöffnet, sofern Inzidenz im										werden, soweit	muss nur einmalig vor
	Landkreis stabil unter 35 liegt.										der Nachweis der	Betreten der Einrichtung ein
											Beachtung der infektions- und	negatives Testergebnis
											hygieneschutz-	vorgelegt werden).
											rechtlichen	
											Bestimmung	Gastronomische Bereiche
											erbracht wird. Der	von Beherbergungs-
											Antrag ist	betrieben dürfen
											spätestens zehn Tage vor der	ausschließlich den
											erstmaligen	Übernachtungsgästen zur
											Öffnung zu stellen.	
											Die Kontakt-	Gaststätten nach dieser
											nachverfolgung ist	



Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Thüringen										zu gewährleisten; Gäste haben ein negatives Testergebnis vorzulegen.	
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--